



Merkblatt 5 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Dieses Mitteilungsblatt dient der allgemeinen Information; es kann nicht alle Bestimmungen erschöpfend behandeln. Hier finden Sie die wichtigsten Informationen. Bei bestimmten Anliegen vereinbaren Sie bitte einen Termin mit Ihrer Ansprechpartnerin oder Ihrem Ansprechpartner für Ihre Eingliederung in den Arbeitsmarkt.

Das sollten Sie wissen:

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll die Eigenverantwortung von Leistungsberechtigten Personen nach dem Sozialgesetzbuch Zweitem Buch (SGB II) sowie von Personen, die mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass Sie Ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Das Prinzip des sogenannten Förderns und Forderns besagt, dass eine Person, die mit der finanziellen Hilfe der Steuerzahler in einer Notsituation unterstützt wird, mithelfen muss, ihre Situation zu verbessern. Eine Person, die hilfebedürftig ist, weil sie keine Arbeit findet, kann mit der Unterstützung der Gemeinschaft rechnen. Im Gegenzug muss sie alles unternehmen, um ihren Lebensunterhalt wieder selbst zu verdienen.

Sie, sowie die mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen, haben in eigener Verantwortung alle Möglichkeiten zu nutzen, Ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten oder die Voraussetzungen dafür zu schaffen. Um dieses Ziel zu erreichen, sind Sie gehalten, aktiv an Maßnahmen zu Ihrer Eingliederung mitzuwirken.

Hierfür werden Sie gemeinsam mit dem Jobcenter auf Grundlage Ihrer Wünsche, Vorstellungen und Fähigkeiten einen Kooperationsplan erarbeiten, in welchem festgehalten wird, wie Sie Ihre Hilfebedürftigkeit verringern oder vollständig überwinden können. Das Jobcenter Oberhavel hat insbesondere die Aufgabe, Sie beim Prozess der Eingliederung in Arbeit zu unterstützend zu begleiten.

I. Antragstellung für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Gemäß § 37 Absatz 1 SGB II werden **Leistungen** nach dem SGB II **nur auf Antrag erbracht**. Gemäß § 37 Absatz 2 Satz 1 SGB II werden Leistungen nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht. Der Antragsgrundsatz gilt grundsätzlich auch für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach § 16 SGB II in Verbindung mit dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III). Bitte beachten Sie, dass ein Antrag auf Bürgergeld nicht automatisch einen Antrag auf Eingliederungsleistungen umfasst. Die Eingliederungsleistungen müssen in der Regel gesondert beantragt werden.

Sie sind daher gehalten, soweit die Übernahme von Kosten geltend gemacht wird, bereits im Vorfeld einen entsprechenden Antrag zu stellen. Dieser kann auch formlos gestellt werden. Es ist daher möglich, einen Antrag auf bestimmte Leistungen schriftlich, persönlich aber auch telefonisch zu stellen. Die erforderlichen Unterlagen können Sie notfalls auch nachträglich noch einreichen.

II. Eingliederungsinstrumente

Im Folgenden werden alle zur Eingliederung in Arbeit zur Verfügung stehenden Förderinstrumente nach dem SGB II erläutert. Die nachfolgend aufgeführten Eingliederungsleistungen stehen im Ermessen des Trägers der Grundsicherung; allein durch die Beantragung wird kein Rechtsanspruch begründet.

§ 44 SGB III – Förderung aus dem Vermittlungsbudget:

Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose können aus dem Vermittlungsbudget des Jobcenters bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gefördert werden, **wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist**. Eine Notwendigkeit liegt vor, wenn ohne die Gewährung eine Anbahnung oder Aufnahme der versicherungspflichtigen Beschäftigung nicht zustande kommen würde.

Die Förderung umfasst die angemessenen Kosten, soweit der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringen wird und nicht auf Grund eines Gesetzes zur Erbringung verpflichtet ist. Der Fallmanager entscheidet unter Berücksichtigung Ihrer persönlichen Umstände, ob und welche konkreten Vermittlungsleistungen erbracht werden.

§ 45 SGB III – Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung:

Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose können zur Verbesserung der Eingliederungsaussichten durch Förderung von Maßnahmen der Eignungsabklärung, der Feststellung, der Verringerung oder der Beseitigung von Vermittlungshemmnissen sowie vorbereitenden Maßnahmen für die Integration in eine versicherungspflichtige Beschäftigung in den ersten Arbeitsmarkt gefördert werden. Die Stand 4/2024



Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten für die Teilnahme, soweit dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Der Leistungsträger kann den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung bescheinigen und Maßnahmeziel und -inhalt festlegen (Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein über eine Qualifizierungs- oder berufliche Maßnahme).

Betriebliche Maßnahmen bei einem Arbeitgeber, zum Beispiel zur Arbeitserprobung, dürfen eine Maßnahmedauer von sechs Wochen grundsätzlich nicht überschreiten, schulische Maßnahmen bei einem Bildungsträger sind bis zu einer Dauer von acht Wochen möglich. Bei Langzeitarbeitslosen oder Arbeitslosen, deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist, ist eine Teilnahme an Maßnahmen, die bei oder von einem Arbeitgeber durchgeführt werden, bis zu einer Dauer von zwölf Wochen möglich.

Zudem können Sie einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein über eine erfolgsbezogen vergütete Arbeitsvermittlung erhalten. Durch die Inanspruchnahme einer privaten Arbeitsvermittlung sollen die Eingliederungschancen der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person nach dem SGB II verbessert werden. Die Ausgabe des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins in Form des Vermittlungsgutscheins begründet keinen Auszahlungsanspruch.

§ 81 SGB III – Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW):

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem SGB II können durch Übernahme von Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn die Weiterbildung erforderlich ist, um die Arbeitslosigkeit zu beenden oder eine drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden. Die Förderung umfasst sowohl die Übernahme der Kosten für die Erlangung beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten als auch für den Erwerb eines fehlenden Berufsabschlusses oder für den Erwerb der, für die Aufnahme einer beruflichen Weiterbildung erforderlichen, Grundkompetenzen.

Unter Berücksichtigung der persönlichen Fähigkeiten, insbesondere des bisherigen beruflichen Werdegangs und der Vorkenntnisse sowie der persönlichen Voraussetzungen, wie körperlicher und geistiger Eignung, wird entschieden, inwieweit der Abbau von Qualifikationsdefiziten oder die Erweiterung beruflicher Kompetenzen zur beruflichen Eingliederung führen kann. Die Teilnahme an einer Weiterbildung muss mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Integration in den ersten Arbeitsmarkt führen. Mit der Ausgabe des Bildungsgutscheins wird das Vorliegen der Voraussetzungen einer Förderung bescheinigt. Der Bildungsträger und die Maßnahme müssen gemäß Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung (AZAV) für eine Förderung zugelassen sein.

§ 82 SGB III – Förderung beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die bereits bei einem Arbeitgeber beschäftigt sind, können ebenfalls durch die volle oder teilweise Übernahme von Weiterbildungskosten gefördert werden. Die Weiterbildungsmaßnahme muss mindestens 120 Stunden andauern. Der Bildungsträger und die Maßnahme müssen gemäß Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung (AZAV) für eine Förderung zugelassen sein.

Eine Förderung erfolgt in der Regel nur dann, wenn sich der Arbeitgeber an den Lehrgangskosten in angemessenem Umfang beteiligt. Dies richtet sich nach der Größe des Betriebes. Zu den Einzelheiten der Förderung wird Sie das Jobcenter Oberhavel gerne beraten.

§ 87a SGB III – Weiterbildungsgeld

Bei Teilnahme an einer geförderten Weiterbildung sind Bonuszahlungen von monatlich 150 Euro möglich. Ihre Fallmanagerin oder Ihr Fallmanager wird Sie gerne näher informieren.

§§ 112 ff. SGB III - Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben:

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden bei beruflicher Eingliederung für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Leistungsberechtigte nach dem SGB II erbracht. Die Leistungen zur Teilhabe unterscheiden sich nach allgemeinen und besonderen Leistungen. Die allgemeinen Leistungen umfassen die Eingliederungsleistungen des Vermittlungsbudgets, der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung und der Förderung der beruflichen Weiterbildung. Die besonderen Leistungen sind einem durch die Behinderung besonders benachteiligten Personenkreis vorbehalten und insbesondere auf die berufliche Weiterbildung ausgerichtet.

§§ 88 ff. SGB III – Eingliederungszuschuss (EGZ):

Arbeitgeber können auf Antrag zur Eingliederung von Arbeitnehmern mit Vermittlungshemmnissen Zuschüsse zu den Arbeitsentgelten erhalten, wenn deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Umstände erschwert ist. Die Einstellung des Arbeitnehmers muss in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einer mindestens 15-stündigen Wochenarbeitszeit erfolgen. Die Förderhöhe und Förderdauer richtet sich nach dem Umfang einer Minderleistung des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin und nach den jeweiligen Eingliederungserfordernissen.

**§ 16a SGB II - Kommunale Eingliederungsleistungen:**

Soweit es erforderlich wird, kann das Jobcenter Oberhavel den Prozess Ihrer Eingliederung in Arbeit durch gezielte Hilfen unterstützen:

- die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
- die Schuldnerberatung,
- die psychosoziale Betreuung und
- die Suchtberatung.

§ 16b SGB II – Einstiegsgeld (ESG):

Bei der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit oder einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung kann ein Einstiegsgeld gewährt werden. Voraussetzung bei der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit ist die Ausführung derselben als Haupterwerb. Hierbei wird die Gewährung der Leistung unter anderem von der entwickelten Geschäftsidee und der Prüfung des Geschäftskonzeptes durch die zuständige Kammer (Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer) abhängig gemacht.

Ein Einstiegsgeld bei der Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung setzt die Aufnahme einer vergüteten sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit voraus.

Bei der einzelfallbezogenen Höhe des Einstiegsgeldes ist ein monatlicher Grundbetrag zu bestimmen, dem gegebenenfalls Ergänzungsbeträge hinzugefügt werden sollen. Danach wird die Höhe des Einstiegsgeldes nach dem monatlichen Regelbedarf der Antragstellerin oder des Antragstellers (hiervon bis zu 50%), der Anzahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (jeweils 10% pro Mitglied der Bedarfsgemeinschaft) und der Dauer der bisherigen Arbeitslosigkeit bestimmt; bei einer Arbeitslosigkeit von mindestens 2 Jahren kann ein Ergänzungsbetrag von 20% des monatlichen Regelbedarfes erbracht werden. Die Höhe des Einstiegsgeldes darf jedoch die Höhe des monatlichen Regelsatzes einer alleinstehenden Person nicht überschreiten. In jedem Fall entscheidet der Fallmanager inwieweit die Gewährung dieser Leistung für die Integration in Arbeit erforderlich ist und erbracht werden kann.

§ 16c SGB II – Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen:

Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen werden für Bezieherinnen und Bezieher von Bürgergeld erbracht, die eine hauptberufliche Selbständigkeit bereits ausüben oder aufnehmen wollen. Eine Geldleistung kann für den Erwerb von Sachgütern gewährt werden, wenn durch die Anschaffung des Sachgutes eine dauerhafte Überwindung oder Verringerung des Leistungsbezuges von Bürgergeld erwartet werden kann. Die Leistung wird vornehmlich als Darlehen, im Einzelfall auch als Zuschuss erbracht.

Eine Förderung kann ebenfalls durch geeignete Dritte durch Beratung oder Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten erfolgen, wenn dies für die weitere Ausübung der selbständigen Tätigkeit erforderlich ist.

§ 16d SGB II – Arbeitsgelegenheiten:

Arbeitsgelegenheiten werden für Leistungsberechtigte nach dem SGB II geschaffen, die keine Arbeit finden können. Die auszuführenden Tätigkeiten müssen im öffentlichen Interesse (gemeinnützig) liegen sowie zusätzlich und wettbewerbsneutral sein. Es wird eine Entschädigung für die geleisteten Arbeitsstunden zusätzlich zum Bürgergeld erbracht.

Die Arbeitsgelegenheiten dienen der Vorbereitung zur Integration in den regulären Arbeitsmarkt. In erster Linie sollen Langzeitarbeitslose mit Hilfe dieses Eingliederungsinstrumentes an die Arbeitswelt herangeführt werden und innerhalb der Maßnahmen ihre Schlüsselkompetenzen erhöhen.

Arbeitsgelegenheiten sind immer zeitlich befristet und insgesamt auf 24 Monate innerhalb eines Fünfjahreszeitraumes begrenzt. Wenn die Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit weiterhin vorliegen, kann die leistungsberechtigte Person bis zu zwölf weitere Monate einer Arbeitsgelegenheit zugewiesen werden. Nach Ablauf einer Arbeitsgelegenheit soll durch das Jobcenter Oberhavel geprüft werden, ob die relevanten Schlüsselkompetenzen bereits erworben wurden oder eine Fortführung der Maßnahme sinnvoll ist. Gegenüber den anderen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit ist die Zuweisung von Arbeitsgelegenheiten nachrangig.

§ 16e SGB II – Eingliederung von Langzeitarbeitslosen:

Bei den Leistungen zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen handelt es sich um einen Lohnkostenzuschuss für Arbeitgeber, die mit Leistungsberechtigten ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis für die Dauer von mindestens zwei Jahren eingehen. Es sollen Arbeitsverhältnisse mit Personen gefördert werden, die seit mindestens zwei Jahren arbeitslos sind und trotz Unterstützung sämtlich vorgenannter Eingliederungsinstrumente nicht in den allgemeinen Arbeitsmarkt integriert werden konnten.

Die Förderung erfolgt im ersten Jahr des Arbeitsverhältnisses in Höhe von 75 Prozent und im zweiten Jahr in Höhe von 50 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgeltes (auf Basis des Mindestlohnes).



Während der Zeit der geförderten Beschäftigung soll eine beschäftigungsbegleitende Betreuung (Coaching) durchgeführt werden.

§ 16g SGB II - Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit:

Wenn die Hilfebedürftigkeit während einer Maßnahme zur Eingliederung wegfällt, kann diese Maßnahme gegebenenfalls weiter gefördert werden, wenn die Förderung wirtschaftlich erscheint und die Maßnahme voraussichtlich erfolgreiche abgeschlossen wird.

Darüber hinaus können bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung auch bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit durch das zu berücksichtigende Einkommen Leistungen (zum Beispiel nach §§ 44 oder 45 Absatz 1 Satz 1 SGB II) bis zu sechs Monate nach Beschäftigungsaufnahme gewährt werden, wenn dies zur nachhaltigen Eingliederung in Arbeit und zur Stabilisierung des Arbeitsverhältnisses erforderlich ist.

§ 16i SGB II - Teilhabe am Arbeitsmarkt:

Bei der Teilhabe am Arbeitsmarkt handelt es sich um einen Lohnkostenzuschuss an Arbeitgeber, die mit Leistungsberechtigten ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis eingehen. Es werden erwerbsfähige Leistungsberechtigte ab einem Alter von 25 Jahren gefördert, die in der Regel seit mindestens sieben Jahren Leistungen nach dem SGB II erhalten und in dieser Zeit nicht oder nur kurzzeitig erwerbstätig waren. Bei Erwerbsfähigen ab 25 Jahren, die mit mindestens einem minderjährigen Kind in einer Bedarfsgemeinschaft leben, oder bei Schwerbehinderten genügt, dass sie mindestens seit fünf Jahren SGB II-Leistungen beziehen und in dieser Zeit nicht oder nur kurzzeitig erwerbstätig waren.

Die Förderung erfolgt gewöhnlich auf Basis des gesetzlichen Mindestlohns. Der Lohnkostenzuschuss kann für bis zu fünf Jahren gewährt werden. In den ersten beiden Jahren des Arbeitsverhältnisses beträgt er 100 Prozent, im dritten Jahr 90 Prozent, im vierten Jahr 80 Prozent und im fünften Jahr 70 Prozent.

Während der Zeit der geförderten Beschäftigung soll eine beschäftigungsbegleitende Betreuung (Coaching) durchgeführt werden.

Um die Arbeitslosigkeit junger Menschen zu vermeiden, hält der Gesetzgeber für leistungsberechtigte Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, folgende besondere Hilfestellungen bereit.

§ 51 SGB III – Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen sollen auf die Aufnahme einer Ausbildung vorbereiten oder der beruflichen Eingliederung dienen. Vorrangig wird die Vorbereitung und Eingliederung in Ausbildung angestrebt. Wenn sich im Maßnahmeverlauf herausstellt, dass dieses Ziel nicht erreicht werden kann, erfolgt die Vorbereitung auf die Aufnahme einer Beschäftigung. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen sind komplexe berufsorientierende und -vorbereitende, sozialpädagogisch unterstützte Qualifizierungsvorhaben.

§ 54a SGB III – Einstiegsqualifizierung

Arbeitgeber, die eine betriebliche Einstiegsqualifizierung (EQ) durchführen, erhalten auf Antrag einen Zuschuss zur Vergütung und einen pauschalierten Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Die Förderdauer beträgt zwischen 4 und 12 Monate. Ziel der EQ ist, Jugendlichen Perspektiven für den Einstieg in eine Ausbildung zu geben. Bei der EQ haben sie die Möglichkeit, in der betrieblichen Praxis einen Ausbildungsberuf kennen zu lernen und sich auf eine spätere Ausbildung vorzubereiten. Zudem bietet das Programm Betrieben eine Chance, die Jugendlichen über einen längeren Zeitraum kennen zu lernen und in Ruhe zu entscheiden, ob er oder sie später in eine Ausbildung oder Beschäftigung übernommen wird.

III. Zumutbarkeit von Arbeit für erwerbsfähige Leistungsbezieher

Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind zur Verringerung und Beseitigung ihrer Hilfebedürftigkeit verpflichtet, jede Arbeit anzunehmen, zu der sie geistig, seelisch und körperlich in der Lage sind. Davon gibt es Ausnahmen, nämlich dann:

- wenn das Ausüben einer Arbeit die Erziehung Ihres Kindes oder des Kindes Ihres Partners gefährden würde, falls das Kind jünger als drei Jahre ist (ist das Kind älter, gilt die Erziehung in der Regel nicht als gefährdet, wenn eine Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege oder auf sonstige Weise sichergestellt ist),
- wenn Ihre bisher überwiegende Arbeit besondere körperliche Anforderungen gestellt hat und die neu aufzunehmende Arbeit es wesentlich erschweren würde, die bisherige Tätigkeit künftig wieder auszuführen,
- wenn die Pflege eines Angehörigen sich nicht mit der Ausübung einer Arbeit vereinbaren lässt und die Pflege nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann,
- wenn ein sonstiger wichtiger Grund nachgewiesen werden kann.

Kein wichtiger Grund, eine Arbeit abzulehnen, liegt vor,

- wenn die Arbeit nicht Ihrer früheren Tätigkeit oder Ihrer Ausbildung entspricht,
- wenn sie gegenüber Ihrer Ausbildung als geringwertiger anzusehen ist,
- wenn der Ort der Beschäftigung weiter entfernt ist als früher,
- wenn die Arbeitsbedingungen ungünstiger sind als früher.

Wird ein Lohn angeboten, der niedriger ist als der geltende Tarif oder das am Ort übliche Entgelt, ist die Arbeit nur dann nicht zumutbar, wenn die Entlohnung infolge Ihrer Höhe gegen das Gesetz (insbesondere Mindestlohngesetz – MiLoG) oder die guten Sitten verstößt.

- Es liegt auch kein wichtiger Grund vor eine Arbeit abzulehnen, wenn dies mit einer Beendigung einer Erwerbstätigkeit verbunden ist. Es sei denn, Sie können begründete Anhaltspunkte vorbringen, dass durch die bisher ausgeübte Tätigkeit die Hilfebedürftigkeit künftig beendet werden kann.

Grundsätzlich müssen Ihre persönlichen Interessen gegenüber den Interessen der Allgemeinheit zurückstehen, sofern nicht eine der genannten Ausnahmen vorliegt. Diese Grundsätze gelten für die Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit entsprechend. Auch wenn für Sie eine Ausnahme bezüglich der Zumutbarkeit einer angebotenen Arbeit zutrifft, kann es sinnvoll sein, im Rahmen Ihrer Möglichkeiten an der Beseitigung der Ausnahmesituation mitzuwirken und sich beispielsweise um einen Betreuungsplatz auch für Ihr unter drei Jahre altes Kind zu bemühen.

IV. Meldeobliegenheiten

Wenn Sie Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II beantragt haben oder beziehen und für Sie eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt oder eine Integration in Ausbildung in Betracht kommt, oder die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von SGB II - Leistungen (Erwerbsfähigkeit) festgestellt werden müssen, sollen Sie im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung oder im Rahmen der Vereinbarung ersetzenden Verwaltungsaktes verpflichtet werden,

- dem Jobcenter Oberhavel eine eingetretene Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen und
- spätestens vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen.

Das Jobcenter Oberhavel ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.

V. Kürzung des Bürgergeldes bei Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen

Das Gesetz sieht bei pflichtwidrigem Verhalten unterschiedliche Leistungskürzungen vor. Die Leistung ist danach – auch mehrfach nacheinander oder überschneidend – zu kürzen.

Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II

- Eine **Pflichtverletzung** liegt vor, wenn Sie sich weigern,
 - der Aufforderung nachzukommen, sich an die Absprachen aus dem Kooperationsplan zu halten oder die zur Erstellung oder Fortschreibung eines Kooperationsplanes notwendigen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen (§ 15 Absatz 5 und 6 SGB II)
 - eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder ein nach § 16e SGB II gefördertes Arbeitsverhältnis aufzunehmen, fortzuführen oder deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern.
- Eine Pflichtverletzung stellt es ebenfalls dar, wenn Sie eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit (beispielsweise eine Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung) nicht antreten, abbrechen oder Anlass für den Abbruch gegeben haben.
- Eine Verletzung Ihrer Pflichten liegt auch vor, wenn Sie trotz Belehrung über die Rechtsfolgen mit Ihren bereitgestellten Mitteln weiterhin unwirtschaftlich umgehen und zwar in einer verschwenderischen Weise, die erheblich vom normalen Verbrauchsverhalten abweicht.

- Verletzen erwerbsfähige Leistungsberechtigte Pflichten aus § 31 SGB II wird das ihnen bewilligte Bürgergeld



wie folgt gemindert:

- Bei einer **erstmaligen Pflichtverletzung** wird das Bürgergeld grundsätzlich **für einen Monat um 10 Prozent** des für Sie maßgebenden Regelbedarfes zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach § 20 SGB II gemindert.
- Bei einer **weiteren Pflichtverletzung** wird das Bürgergeld grundsätzlich **für zwei Monate um 20 Prozent** des für Sie maßgebenden Regelbedarfes zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach § 20 SGB II gemindert.
- Bei **jeder weiteren Pflichtverletzung** wird das Bürgergeld grundsätzlich **für drei Monate um 30 Prozent** des für Sie maßgebenden Regelbedarfes zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach § 20 SGB II gemindert.

Ausnahme: Wären bei einer Minderung des für Sie maßgebenden Regelbedarfes auch Ihre Bedarfe für Unterkunft und Heizung von der Kürzung betroffen (zum Beispiel wegen vorhandenen Einkommens), wird der Minderungsbetrag entsprechend verringert und Ihr Bürgergeld wird lediglich auf die Kosten für Unterkunft und Heizung beschränkt.

- Eine **weitere Pflichtverletzung** liegt nicht vor, **wenn** der Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraumes länger als ein Jahr zurückliegt. Eine weitere Pflichtverletzung kann nur eintreten, wenn zuvor bereits eine Minderung festgestellt wurde.
- **Besonderheit: Arbeitsverweigerung**

Der **Regelbedarf** von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten **entfällt vollständig**, wenn diese eine konkrete tatsächlich zur Verfügung stehende Arbeit willentlich nicht aufnehmen. Voraussetzung ist, dass das Bürgergeld dieser Personen innerhalb des letzten Jahres bereits wegen der Verweigerung der Aufnahme einer zumutbaren Arbeit oder einer Ausbildung oder wegen der Verhinderung der Anbahnung einer solchen Aufnahme gemindert wurde. Das gilt auch, wenn in dem Zeitraum eine Minderung des Bürgergeldes im Zusammenhang mit einer Sperrzeit nach dem SGB III vorgenommen wurde.

Die Leistungsminderung gilt für zwei Monate. Jedoch wird die Leistungsminderung aufgehoben, wenn die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person die zuvor verweigerte Arbeit doch noch aufnimmt oder die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme nicht mehr besteht.

Meldeversäumnisse

- Eine **Verletzung der Meldepflicht** nach § 59 SGB II in Verbindung mit § 309 SGB III liegt vor, wenn Sie der Aufforderung des Trägers der Grundsicherung, sich persönlich zu melden oder zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nachkommen.
- Die Meldepflicht wird nicht verletzt, wenn Sie sich zwar nicht zu der in der Einladung angegebenen Uhrzeit, jedoch noch am selben Tag persönlich melden und der Meldezweck erreicht wird.
- Sind Sie am Meldetermin arbeitsunfähig, dann gilt die Meldeaufforderung weiter für den ersten Tag, an dem Sie wieder arbeitsfähig sind, wenn dies in der Meldeaufforderung so bestimmt wird.
- Bei jeder Verletzung der Meldepflicht wird das Bürgergeld **um 10 Prozent** des für Sie maßgebenden Regelbedarfes zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach § 20 SGB II abgesenkt. Die **Dauer** der Leistungskürzung beträgt **einen Monat**.
- Das Gleiche gilt für Leistungsminderungen aufgrund von Sperrzeiten der Bundesagentur für Arbeit wegen Meldeversäumnissen, die dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) zuzuordnen sind. Diese werden wie Meldeversäumnisse nach § 32 SGB II behandelt.

Gemeinsame Vorschriften

- Der Minderungszeitraum beginnt mit dem Kalendermonat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides über die Leistungsminderung. Während dieser Zeit besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe).
- Erfüllen Sie die von Ihnen verletzte Pflicht nachträglich, wird die Leistungsminderung ab dem Zeitpunkt der Nachholung aufgehoben, wenn die Leistungskürzung bereits **mindestens einen Monat** gedauert hat. Ist bei Nachholung der Pflicht von dem festgestellten Minderungszeitraum noch kein ganzer Monat vergangen, wird die Leistungsminderung nach Ablauf dieses Monats aufgehoben. Das gleiche gilt für den Fall, dass eine



Nachholung nicht mehr möglich ist, Sie sich aber ernsthaft bereit erklären von nun an Ihre Pflichten zu erfüllen, ab dem Zeitpunkt dieser Bereiterklärung.

- Sollten sich **Minderungszeiträume überschneiden**, dann verbleibt es auch im Überschneidungszeitraum bei einer Kürzung von insgesamt **höchstens 30 Prozent** des für Sie maßgebenden Regelbedarfes. (zum Beispiel: Minderungszeitraum für eine weitere Pflichtverletzung 01.06. bis 31.08. mit einer Minderung von 20 Prozent; Minderungszeitraum für eine zweite weitere Pflichtverletzung 01.07. bis 30.09. mit einer Minderung von 30 Prozent; Die Minderung für den Überschneidungszeitraum 01.07. bis 30.09. beträgt 30 Prozent des für Sie maßgebenden Regelbedarfes; das Gleiche gilt, wenn sich Leistungsminderungen wegen Pflichtverletzungen mit Leistungsminderungen wegen Meldeversäumnissen überschneiden). Auch in Überschneidungsmonaten führt die Absenkung des Bürgergeldes nicht zu einer Kürzung Ihrer Bedarfe für Unterkunft und Heizung (siehe oben).
- Die Leistungsminderung tritt nicht ein, wenn Sie für die Pflichtverletzung oder das Meldeversäumnis einen **wichtigen Grund** darlegen und nachweisen.

Hinweis: Die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (sog. Krankenschein) ist kein Nachweis für einen wichtigen Grund, nicht zu einem Termin zu erscheinen, weil Sie nicht gleichzeitig Ihre Reiseunfähigkeit belegt. Sie können daher im Einzelfall dazu aufgefordert werden eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass sie aufgrund einer Erkrankung nicht zu einem Meldetermin anreisen können (Reiseunfähigkeitsbescheinigung). Das Recht, die Vorlage einer Reiseunfähigkeitsbescheinigung zu verlangen, ergibt sich aus der Ihnen vom Gesetzgeber nach § 59 SGB II in Verbindung mit § 309 SGB III auferlegten Meldepflicht.

- Die Leistungskürzung wird ebenfalls nicht vorgenommen, wenn diese zu einer **außergewöhnlichen Härte** führen würde, weil sie insbesondere in der Gesamtbetrachtung wegen des Vorliegens besonderer Umstände untragbar erscheint.

Erreichbarkeit

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte müssen grundsätzlich in der Lage sein, auch kurzfristig bei einem möglichen Arbeitgeber ein Bewerbungsgespräch oder eine Qualifizierung durchzuführen. Sie müssen daher für das Jobcenter an der von Ihnen angegebenen Anschrift erreichbar sein. Nur dann haben sie weiterhin einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

Erreichbar sind Sie, wenn Sie

- in angemessener Zeit
- ohne unzumutbaren Aufwand
- auf eigene Kosten

die für Sie zuständige Dienststelle des Jobcenters Oberhavel aufsuchen können. Außerdem müssen Sie sicherstellen, dass Sie an Werktagen Aufforderungen und sonstige Mitteilungen des Jobcenters zur Kenntnis nehmen können.

Für in der Regel höchstens **drei Wochen pro Jahr** haben Sie jedoch die Möglichkeit, sich mit **vorheriger Zustimmung** des Jobcenters außerhalb der von Ihnen angegebenen Adresse aufhalten. Wenn wichtige Gründe vorliegen (zum Beispiel ehrenamtliche Tätigkeiten, ärztlich verordnete Maßnahmen oder Rehabilitationsmaßnahmen), kann auch einem längeren Aufenthalt außerhalb des näheren Bereiches des Jobcenters zugestimmt werden. Lassen Sie sich bitte hierzu von Ihrer Fallmanagerin oder Ihrem Fallmanager beraten.

Nach Ihrer Rückkehr aus der Ortsabwesenheit müssen Sie sich unverzüglich bei Ihrem Jobcenter persönlich zurückmelden.